

Anrechnung von ÜL-Aufwandsentschädigungen auf Bürgergeld

Aufwandsentschädigungen im Rahmen des [Übungsleiterfreibetrages](#) sind seit dem 01.07.2023 als sog. „privilegiertes Einkommen“ (gem. § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II) zu behandeln. Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (gem. § 3 Nr. 12 EStG), im Rahmen des [Übungsleiterfreibetrages](#) (gem. § 3 Nr. 26 EStG) und des [Ehrenamtsfreibetrages](#) (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) sind bei der Berechnung des Bürgergeldes nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3.300 € im Kalenderjahr insgesamt nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Beträge, z. B. durch die Ausübung mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten, werden wie Erwerbseinkommen berücksichtigt. Zur Berechnung des leistungsmindernden Anrechnungsbetrages werden aber weitere Freibeträge vom Einkommen abgesetzt.

Beispiel:

Ein Bürgergeldempfänger ist in seinem Sportverein ganzjährig als Übungsleiter und als Platzwart tätig. Für die Übungsleiter-Tätigkeit erhält er monatlich 275 € und für die Tätigkeit als Platzwart monatlich 80 €.

Januar bis September:

9 Monate x (275 € + 80 €)/Monat = 3.195 € (<3.300 €)

Oktober:

Einnahmen = 275 € + 80 € = 355 €

restlicher Freibetrag (gem. § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II) = 3.300 € - 3.195 € = 105 €

Zu berücksichtigendes Einkommen = 355 € - 105 € = 250 €

./ Grundabsetzbetrag (gem. § 11b Abs. 2 SGB II) = 100 €

./ 20 % des 100 € übersteigenden Betrages (gem. § 11b Abs. 3 SGB II) = 30 €

Anrechnungsbetrag 120 €

November und Dezember:

Zu berücksichtigendes Einkommen = 275 € + 80 € = 355 €

./ Grundabsetzbetrag (gem. § 11b Abs. 2 SGB II) = 100 €

./ 20 % des 100 € übersteigenden Betrages (gem. § 11b Abs. 3 SGB II) = 51 €

Anrechnungsbetrag 204 €

Ergebnis:

In den Monaten Januar bis September sind die Aufwandsentschädigungen anrechnungsfrei, weil sie bis dahin insgesamt den Betrag von 3.300 € im Kalenderjahr nicht überschreiten. Im Oktober werden 120 €, im November und Dezember jeweils 204 € leistungsmindernd berücksichtigt.

Details

Autor:

Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:

Februar 2025

Quelle:

[§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II](#)

[§ 3 Nr. 12 EStG](#)

[§ 3 Nr. 26 EStG](#)

